Accounting Standards Committee of Germany







Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V., sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

mit Beginn eines neuen Jahres startet (oder läuft) für Rechnungsleger stets die Hochsaison. Da derzeit viele Konzernabschlüsse erstmals unter Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 erstellt werden, könnte man meinen, dass damit große Kapitel abgeschlossen werden. Allerdings dürften weiter

zahlreiche Detailfragen auftreten. In diesem Zuge ist darauf hinzuweisen, dass die für die Jahresabschlüsse 2018 unlängst bekanntgegebenen Prüfungsschwerpunkte von ESMA und DPR die Erstanwendung beider Standards im Fokus haben.

Keinesfalls abgehakt ist der (noch gar nicht anwendbare) IFRS 17 für Versicherungsverträge. Hierzu hat der IASB jüngst erste Beschlüsse gefasst, die darauf hindeuten, dass begrenzte Änderungen an IFRS 17 erfolgen werden. Das Erstanwendungsdatum wurde per vorläufigem Beschluss bereits um ein Jahr auf 2022 verschoben. Damit geht auf europäischer Seite einher, dass die Indossierung nicht mehr 2019 erfolgen wird. Allerdings ist dies nicht nur mit den Arbeiten des IASB, sondern auch mit der bevorstehenden Neuwahl des Europäischen Parlaments zu begründen.

Die Europäische Kommission hat kurz vor Ende 2018 einen weiteren formellen Schritt bzgl. der bevorstehenden, aber noch nicht hinreichend beachteten Pflicht zur Veröffentlichung von IFRS-Konzernabschlüssen im elektronischen Format ESEF ab 1.1.2020 getan: Die von ESMA entwickelten und Ende 2017 vorgeschlagenen Regulierungsstandards fachlichen praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung wurden gebilligt. D.h. diese werden (vorbehaltlich eines etwaigen Einspruchs durch das Parlament oder den Rat) per Verordnung rechtlich bindend. Wir raten allen Unternehmen, sich dieses Thema für 2019 weit oben auf die Agenda zu setzen!



Seitens der Kommission ist ferner zu berichten, dass im Zuge der Pläne zur Ausweitung der nichtfinanziellen Berichterstattung – aus zweierlei Gründen – weitere Regulierungsvorhaben in den Fokus rücken:

1. Das (politische) Ziel, in der EU eine nachhaltige Wirtschaft und

dafür nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten zu fördern, führt zu Erwägungen, die Bilanzierung langfristiger Kapitalanlagen in Form von Eigenkapital-Instrumenten zu "verbessern". In diesem Zusammenhang wurde EFRAG aufgefordert, die Bilanzierungsregeln für solche Investments zu untersuchen. Da diese Erwägungen ohne Einbezug des Standardsetzers IASB ablaufen, ist hier Obacht angeraten.

2. Der Einbezug klimabezogener Aspekte in die Berichterstattung wird vorangebracht, denn das 2018 gegründete und bei EFRAG angesiedelte European Reporting Lab wird nunmehr aktiv: Das erste Projekt gilt Arbeiten in Bezug auf die klimabezogene Berichterstattung. Da EFRAG jüngst Personen, Unternehmen und Organisationen zur Mitwirkung aufgerufen hat, besteht nun die Möglichkeit, aktiv mitzugestalten. Diese Chance sollte genutzt werden!

Obschon es sich bei den vorstehenden Themen nicht durchweg um solche handelt, die die Rechnungslegung im engeren Sinne betreffen, wird 2019 für die Unternehmen ereignisreich bleiben.

Nun wünschen wir Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr und grüßen Sie herzlich,

Ihre Andreas Barckow & Sven Morich



Inhalt

Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen	8
d) Institutionelle Themen	8
e) Sitzungen	10
2. Weitere Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	11
1. EFRAG	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung	11
c) Stellungnahmen	12
d) Indossierungsempfehlungen	13
e) Weitere Projekte und Aktivitäten	13
f) Sitzungen	14
2. Europäische Kommission	14
3. Weitere Institutionen	16
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	17
1. DRSC	17
a) Verabschiedete Verlautbarungen	17
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	17
c) Stellungnahmen	17
d) Weitere Projekte und Aktivitäten	18
e) Sitzungen	19
2. Weitere Institutionen	20
Sonstiges	22
Impressum	25



Kommentar

Lohnt das FICE-Projekt des IASB den Aufwand?

Man kann dem IASB wahrlich nicht vorwerfen, dass er nicht auf die Rufe der interessierten Öffentlichkeit gehört hätte. Diese hat ihm nämlich in schöner Regelmäßigkeit ein Projekt zur Überarbeitung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ins Pflichtenheft geschrieben. Vor allem in Deutschland geht die Diskussion dazu schon beinahe ins Emotionale, und man erinnert

sich mehr oder minder gerne an die Anstrengungen vor mittlerweile mehr als zehn Jahren, die in Deutschland unternommen wurden, um einen Eigenkapitalausweis v.a. für Personengesellschaften und dergleichen nach IFRS zu ermöglichen.

Umso erstaunlicher ist es, dass das erste Feedback auf das Mitte 2018 veröffentlichte Diskussionspapier des IASB darauf hindeutet, dass man eigentlich gar nicht so unzufrieden mit dem aktuellen Standard IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung ist. Das mag zum einen daran liegen, dass man sich mit den Vorschriften arrangiert hat. Zum anderen dürften aber v.a. die neuen Vorschläge eine Abwehrhaltung erzeugen. Auch wenn der IASB nicht müde wird zu betonen, dass er keine signifikante Verschiebung der Trennlinie zwischen Eigen- und Fremdkapital erwartet, so sieht dies realiter anders aus.

Dabei kann man den Eindruck gewinnen, dass der IASB durch geschicktes "reverse engineering" ein Prinzip entwickelt hat, welches aus seiner Sicht möglichst nur das Gewollte ändert. Und hier scheint ein Problem zu liegen: Das Gewollte ist deutlich aus der Sicht des IASB abgegrenzt. Und erste Analysen zeigen, dass der Standard zu Änderungen auch da führt, wo man in der Praxis keine Probleme sah (z.B. ewig laufende Anleihen). Dafür bleiben andere Probleme bestehen oder werden sogar noch vergrößert. So muss man die Ausnahme für bestimmte kündbare Instrumente, wie Anteilen an Personengesellschaften, aufrechterhalten. Dies allein lässt einen an der konzeptionellen Basis des neuen IASB-Modells zweifeln. Daneben wird im Rahmen der Umschreibung des Prinzips eine Reihe neuer Begrifflichkeiten eingeführt, die nur auf den ersten Blick eingängig erscheinen, aber in der Umsetzung zu neuen erheb-



lichen Interpretationsschwierigkeiten führen dürften.

Das Gros der Anwendungsprobleme in IAS 32 liegt jedoch in der Praxis nicht bei den Kassainstrumenten, sondern bei den Derivaten über eigene Anteile. Hier beschäftigte das sog. "fixed for fixed"-Kriterium Ersteller, Abschlussprüfer, Regulatoren und nicht zuletzt selbst den IASB und sein Interpretationskommittee

seit Jahren. Hier kann auch das neue Prinzip beruhend auf Zeitpunkt und Variabilität nicht überzeugen – die Ergebnisse scheinen in Teilen arbiträr (z.B. bei Put-Optionen über Minderheitsanteile). Hier wird der IASB sicher noch einmal Hand anlegen oder aber den großen Schritt erwägen müssen, alle Derivate als finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Zu guter Letzt und bei aller guten Absicht des IASB muss man hinterfragen, ob es sinnvoll ist, in das Projekt auch (wenig ausgegorene) Erfolgsallokationsüberlegungen von Eigenkapitalinstrumenten einzubringen, die vielleicht besser in einem Projekt zur Überarbeitung von IAS 33 *Earnings per Share* aufgehoben wären.

Bei aller Kritik hat das Diskussionspapier sicherlich eines bewirkt: dass sich die interessierte Öffentlichkeit sehr intensiv mit diesem wichtigen Themenkomplex befasst und eigene Ideen einbringt. Dafür sind Diskussionspapiere – wie der Name schon sagt – da. Und gute Denkansätze, insbesondere zu (verbesserten) Angaben, sind durchaus enthalten. Die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema EK versus FK wird sicherlich weitergehen!

Jens Berger

(Der Autor ist Leiter des IFRS Centre of Excellence in Frankfurt und Mitglied im Global IFRS Leadership Team von Deloitte. Er wirkt in diversen Arbeitskreisen und -gruppen bei DRSC und IDW. Daneben ist er Mitglied in der Financial Instruments Working Group von EFRAG. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden <u>Projektseiten</u> der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte <u>IASB-Arbeitsprogramm</u>. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte ("Maintenance");
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer <u>Übersicht offener Themen</u> dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter https://www.drsc.de/projekte/ finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs)

Der IASB hat am 22. Oktober 2018 eine Änderung von IFRS 3 mit dem Titel *Definition of a Business – Amendments to IFRS 3* veröffentlicht. Konkret werden die Tz. B5 ff. geändert und ergänzt. Damit stellt der IASB die drei Elemente eines Geschäftsbetriebs (Inputfaktoren, Wertschöpfung und Output) klar. Hintergrund waren in der Vergangenheit verstärkt auftretende Anwendungsfragen in Bezug auf das (Nicht-)Vorliegen eines Geschäftsbetriebs im Erwerbsfall.

Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2020 auf dann erfolgende Erwerbe verpflichtend anzuwenden. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen finden Sie <u>hier</u>.

2 Änderungen an IAS 1 und IAS 8 (Definition von Wesentlichkeit)

Der IASB hat am 31. Oktober 2018 eine Änderung von IAS 1 und IAS 8 mit dem Titel Definition of material – Amendments to IAS 1 and IAS 8 veröffentlicht. Diese Änderungen bzgl. der Definition von Wesentlichkeit von Abschlussinformationen – in Kombination mit zusätzlichen Erläuterungen zur Anwendung – betreffen IAS 1 und IAS 8 und sollen insbesondere dem IFRS-Abschlussersteller die Beurteilung von Wesentlichkeit



erleichtern. Zudem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass die Definition von Wesentlichkeit einheitlich im IFRS-Regelwerk erfolgt.

Diese Änderung ist ab 1.1.2020 erstmals verpflichtend anzuwenden. Der Text dieser Standardänderung ist kostenpflichtig und nur beim IASB erhältlich. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen finden Sie hier.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2018/2 Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung (Änderungen an IAS 37)

Der IASB hat am 13. Dezember 2018 den Änderungsentwurf <u>ED/2018/2</u> Onerous Contracts—Cost of Fulfilling a Contract (Amendments to IAS 37) veröffentlicht. Mit dieser Änderung soll in IAS 37 konkretisiert werden, welche Kosten bei der Identifikation, ob ein Vertrag belastend ist, zu berücksichtigen sind.

Diese Fragestellung kam im Zuge des Übergangs von IAS 11 und IAS 18 auf IFRS 15 auf. Mit IFRS 15 hat sich IAS 37 leicht geändert, da vor Erstanwendung von IFRS 15 für Fertigungsaufträge Details zu "Vertragskosten" in IAS 11 spezifisch geregelt waren. Diese Regelungen sind nicht in IFRS 15 aufgegangen. IFRS 15 hingegen enthält Ausführungen zu "Kosten der Vertragserfüllung", die in IAS 11 so nicht enthalten waren.

Der IASB schlägt nun vor, sämtliche Kosten, die unmittelbar mit dem jeweiligen Vertrag zusammenhängen, zu berücksichtigen. Die "Kosten der Vertragserfüllung" umfassen danach sowohl die inkrementellen Kosten der Vertragserfüllung als auch allokierte Gemeinkosten für notwendige Tätigkeiten zur Vertragserfüllung. Der IASB vertritt die Auffassung, dass die Berücksichtig sämtlicher Kosten, die sich direkt auf den Vertrag beziehen, eine wirklichkeitsgetreuere Abbildung der "Kosten der Vertragserfüllung" darstellt. Zu diesem Vorschlag gibt es eine ergänzende <u>Kurzdarstellung</u> des IASB:

Stellungnahmen zu diesem Entwurf werden noch bis zum 15. April 2019 erbeten.

2 DP/2018/1 Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital

Der IASB hatte am 28. Juni 2018 das <u>Diskussionspapier</u> DP/2018/1 *Financial Instruments with Characteristics of Equity* betreffend die Abgrenzung von Finanzinstrumenten mit Eigenschaften von Eigenkapital veröffentlicht.

Über Hintergründe und Inhalte berichteten wir ausführlich auf S. 9 in unserem <u>DRSC-Quartalsbericht Q2/2018</u>.

Die DRSC-Stellungnahme wurde mittlerweile finalisiert und an den IASB übermittelt (siehe dazu S. 17 f. in diesem Quartalsbericht).

Stellungnahmen zu diesem IASB-Diskussionspapier sind noch bis zum 7. Januar 2019 möglich.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, auch solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

IASB und TRG zu IFRS 17

Der IASB sich hat im 4. Quartal 2018 in allen Sitzungen mit IFRS 17 befasst. Zum einen wurde in der Oktober-Sitzung eine Liste von seitens der *Stakeholder* eingereichte Anwendungsfragen und Herausforderungen bei der IFRS 17-Einführung erörtert. In diesem Zuge wurden Beurteilungskriterien für Themen, die zu einer etwaigen IFRS 17-Anpassung führen könnten, erörtert und beschlossen. Die inhaltliche Diskussion dieser Themen wurde sodann in der Dezember-Sitzung begonnen und soll Anfang 2019 fortgesetzt werden.

Unterdessen hat der IASB im November 2018 vorläufig beschlossen, dass die verpflichtende Erstanwendung von IFRS 17 um ein Jahr auf 2022 verschoben werden soll. Des Weiteren hat der IASB in der Sitzung im Dezember 2018 ein erstes Thema für eine potenzielle Änderung von IFRS 17

identifiziert. Neben anderen Themen, die in der Sitzung erörtert und ohne Änderungsbedarf abschließend behandelt wurden, stehen in den kommenden Sitzungen weitere Themen zur Diskussion – für diese soll gleichfalls festgestellt werden, ob eine IFRS 17-Änderung geboten ist oder nicht. Nach Abschluss aller Diskussionen wird endgültig über Umfang und Inhalt möglicher IFRS 17-Anpassungen entschieden.

Aufgrund dieser IASB-Aktivitäten kam die *Transition Resource Group* (TRG) zu IFRS 17 nicht wie geplant im Dezember 2018 zusammen. Stattdessen wurde als neuer Termin für die nächste TRG-Sitzung der 4. April 2019 festgelegt. Gleichwohl wurden (und werden) weiterhin Fragen bei der TRG zur Diskussion eingereicht. Die jüngste Liste dieser Fragen, die potenziell zur Diskussion stehen, ist hier zu finden.

Zusammenfassung des Forschungsprojekts zu IFRS 2

Der IASB hat am 30. Oktober 2018 die angekündigte Zusammenfassung seiner Erkenntnisse zum Forschungsprojekt zu IFRS 2 publiziert. Das Projekt diente der Eruierung von Komplexitätsquellen bei der Bilanzierung anteilsbasierte Vergütungsmodelle gemäß IFRS 2. Dieses Thema wurde in der Agendakonsultation 2011 aufgebracht. Die Hauptprobleme bei der Bilanzierung solcher Vergütungsvereinbarungen resultieren aus der erheblichen Vielfalt unterschiedlicher Gestaltungsfor-

men von Vergütungsvereinbarungen sowie aus Unklarheiten über den Gewährungszeitraum bei aktien- und aktienoptionsbasierten Vergütungsmodellen.

Der IASB hat mit der vorliegenden Zusammenfassung nunmehr alle Erkenntnisse niedergelegt. Wesentliches Ergebnis ist, dass aus Sicht des IASB keine Änderungen an IFRS 2 geboten sind – womit dieses Projekt seinen Abschluss findet.

Zusammenfassung des Post-Implementation Review zu IFRS 13

Der IASB hat am 14. Dezember 2018 einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse des sog. *Post-Implementation Review* (PiR) zu IFRS 13 veröffentlicht.

Die wesentliche Erkenntnis aus diesem PiR ist, dass die Anwendung von IFRS 13 ohne größere Probleme funktioniert. Daher sind

keine unmittelbaren Folgeaktivitäten seitens des IASB erforderlich. Angesichts immer wieder auftretender Fragen zu Bewertungsmaßstäben und -konzepten wird der IASB jedoch weiterhin die Praxisentwicklungen beobachten und bei Bedarf neue Schritte eruieren.



c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Das IFRS IC hat im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Etwaige endgültige Entscheidungen, wonach aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist, hat das IFRS IC im abgelaufenen Quartal nicht getroffen.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 6. Februar 2019 kommentiert werden können:

- IFRS 9 Verträge über den Kauf oder Verkauf nicht-finanzieller Gegenstände mit physischer Lieferung;
- IFRS 9 Kreditsicherheiten im Rahmen der Ermittlung erwarteter Kreditausfälle;
- IFRS 9 Zinserträge bei nicht länger beeinträchtigten Finanzinstrumenten;
- IFRS 11 Verkauf der output-Menge durch einen joint operator;
- IAS 23 Fremdkapitalkosten bei sukzessiver Nutzungsüberlassung;
- IAS 38 Softwarenutzung im Rahmen von Cloud Computing-Vereinbarungen.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Treffen der Standardsetzer der Welt und des IFASS

Anfang Oktober 2018 tagte in London das *International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS). Diesmal standen u.a. folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Fitness Check der EU-Vorgaben zur Unternehmensberichterstattung,
- Rahmenkonzept des kanadischen Standardsetzers zu Leistungskennzahlen,
- Einführung von IFRS 17 sowie
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften.

Wir verweisen diesbezüglich auf den offiziellen Bericht zu dieser Veranstaltung.

IFASS ist ein informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer der Rechnungslegung aus der ganzen Welt sowie anderen Organisationen, die sich mit Fragen der Finanzberichterstattung befassen. Auf den zweimal jährlich stattfindenden Treffen werden fachspezifische Themen der internationalen

Rechnungslegung diskutiert. Den Vorsitz des Forums hat derzeit Dr. h.c. Liesel Knorr, ehemalige DRSC-Präsidentin, inne.

Unmittelbar zuvor fand die diesjährige Konferenz der *World Standard-setters* (WSS) – ebenfalls in London – statt. Die Agenda beinhaltete neben den üblichen inhaltlichen Updates u.a. folgende Themen:

- das neue Rahmenkonzept,
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften und
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle.

Die Treffen der WSS – in Abgrenzung zum IFASS – finden auf Einladung des IASB statt, und die Agenda wird vom IASB festgelegt. Die Zahl der teilnehmenden Standardsetzer ist beim WSS-Meeting gewöhnlich größer als bei den Treffen des IFASS.



Yasunobu Kawanishi wird neuer IFASS-Vorsitzender

Das Sekretariat des IFASS hat zum Jahreswechsel bekanntgegeben, dass Yasunobu Kawanishi (Accounting Standards Board of Japan) die Nachfolge von Liesel Knorr als IFASS Chair antreten wird.

Die ehemalige Präsidentin des DRSC ist seit dem Jahr 2016 Vorsitzende des Forums und wird den Vorsitz nach der regulären Amtszeit von drei Jahren im März 2019 an Yasunobu Kawanishi übergeben.

ASAF-Zusammenkünfte

Das ASAF tagte Anfang Oktober 2018 sowie Anfang Dezember 2018 jeweils in London. Hierbei standen u.a. folgende IASB-Projekte zur Diskussion:

- Financial Instruments with Characteristics of Equity;
- Extended External Reporting;
- Rate-regulated Activities;
- Extractive Activities.

Intensiv wurden die jüngsten IASB-Aktivitäten rund um IFRS 17 diskutiert. Zudem stand das (künftige) Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung auf der Agenda.

Die Ergebnisse der Oktober-Zusammenkunft sind aus diesem <u>Sitzungsbericht</u> ersichtlich. Der Bericht zur Zusammenkunft im Dezember lag jedoch noch nicht vor.

Neue Zusammensetzung des ASAF und des IFRS Advisory Council

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 30. Oktober 2018 die Zusammensetzung der Mitgliedschaft im Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) für die dritte Amtszeit bekanntgegeben.

Wie in den beiden vorangegangenen Besetzungsrunden standen auch dieses Mal drei Sitze für europäische Standardsetzer zur Verfügung; die EFRAG ist als Regionalvertretung praktisch gesetzt. Das DRSC wurde in diesem Turnus nicht erneut berufen und hat seinen Sitz an den britischen Standardsetzer abgetreten, der nach einer dreijährigen Pause nun wieder Mitglied in dem Gremium wird. Zudem schied der australische Standardsetzer aus und wurde durch den koreanischen ersetzt, der nach zwei erfolglosen Kandidaturen erstmals einzieht. Die Pressemitteilung des IASB finden Sie hier. Eine ergänzende DRSC-Pressenachricht finden Sie hier.

Das DRSC gehörte ASAF seit dessen Gründung im Jahr 2013 ununterbrochen an und hatte damit von allen nationalen Standardsetzern aus Europa die längste Verweildauer vorzuweisen. Da Gesamtanzahl und regionale Verteilung der Sitze unverändert beibehalten wurden, war angesichts eines starken Bewerberfeldes damit zu rechnen, dass das DRSC irgendwann einem Mitbewerber Platz machen muss – wie es der britische Standardsetzer vor drei Jahren für den französischen getan hat.

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung hatten am 21. November 2018 zudem die Ernennung des Präsidenten des DRSC (als Vertreter der nationalen Standardsetzer Frankreichs, Deutschlands, Italiens und Großbritanniens), Prof Dr. Andreas Barckow, sowie von 11 weiteren neuen Personen und die Wiederbestellung von fünf bisherigen Mitgliedern in den IFRS Advisory Council bestätigt (Pressenachricht der IFRS-Stiftung sowie DRSC-Pressenachricht).

Der Council berät die Treuhänder und den IASB sowohl in strategischen als auch in fachlichen Fragen. Er besteht aus über 40 Vertretern verschiedener Gruppen, die von der internationalen Finanzberichterstattung betroffen sind, darunter Akademiker, Analysten, Wirtschaftsprüfer, Investoren, Ersteller, Regulierer und Standardsetzer.



Änderung der Satzung der IFRS-Stiftung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben geringfügige Änderung an ihrer Satzung verabschiedet. Eine entsprechend aktualisierte <u>Fassung dieser Satzung</u> wurde am 29. November 2018 veröffentlicht.

Geändert wurde lediglich die maximale Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden auf nunmehr neun Jahre. Zudem kann neuerdings auch eine externe Person als Vorsitzender berufen werden.

Dieser Änderung ging eine Konsultation voraus, in der der Entwurf dieser Änderung zur Diskussion stand – hierüber berichteten wir auf S. 11 im <u>DRSC-Quartalsbericht Q2/2018</u>. Mit der geänderten Satzung wurden auch die zusammengefassten <u>Rückmeldungen</u> dieser Konsultation publiziert.

e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
Oktober	IASB Update			ASAF / <u>Treu-</u> händer & DPOC
November	IASB Update	IFRIC Update		GPF* / IASB Re- search Forum*
Dezember	IASB Update			ASAF*

^{*} Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen

1 EFRAG-Diskussionspapier zu Übertragungen ohne direkte Gegenleistung

EFRAG hat am 27. November 2018 das <u>Diskussionspapier</u> *Non-exchange Transfers – A Role for Societal Benefits* veröffentlicht. Zur Diskussion wird die Bilanzierung von Transaktionen gestellt, bei denen sich Leistung und Gegenleistung wertmäßig nicht unmittelbar entsprechen. Dies umfasst insbesondere Transaktionen mit der öffentlichen Hand. Beispielhaft werden die Zahlung von Ertragsteuern und Abgaben sowie der Erhalt von staatlichen Subventionszahlungen im Diskussionspapier aufgeführt.

EFRAG schlägt für diese Art von Transaktionen einen neuen Ansatz vor, der zwar im Vergleich zum aktuellen IFRS-Regelwerk in vielen Fällen zu keinen Änderungen im Bilanzierungsergebnis führt, für bestimmte Transaktionen aber einen zeitlich vorgelagerten Ansatz von Vermögenswerten bzw. Schulden vorsieht.

Stellungnahmen zu den Vorschlägen und Fragen im Diskussionspapier werden von EFRAG bis zum 30. April 2019 erbeten.

2 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 1/8

EFRAG hat am 11. Dezember 2018 den <u>Entwurf einer Indossierungsempfehlung</u> zur Änderung von IAS 1 und IAS 8 (*Definition von wesentlich – Änderungen an IAS 1 und IAS 8*) veröffentlicht.

Im Entwurf der Indossierungsempfehlung kommt EFRAG zum Ergebnis, dass die Indossierungskriterien (vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dient dem europäischen Gemeinwohl sowie erfüllt die Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit) erfüllt werden. Daher empfiehlt EFRAG die Indossierung der Standardänderung.

Rückmeldungen hierzu werden noch bis zum 1. Februar 2019 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.



1 EFRAG-Umfrage und Bulletins zum IASB-Vorschlag bzgl. Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Schulden oder Eigenkapital? Das ist die Kernfrage des IASB-Diskussionspapiers *DP/2018/1 Financial Instruments with Characteristics of Equity* von Juni 2018. EFRAG hatte dazu am 24. Oktober 2018 eine <u>Umfrage</u> gestartet, um die Auswirkungen der Vorschläge des IASB-Diskussionspapiers auf die Unterscheidung zwischen Fremdund Eigenkapital zu beurteilen. Ersteller und Nutzer von Abschlüssen konnten bis zum 26. November 2018 an der Online-Umfrage teilnehmen.

Zusätzlich zu dieser Umfrage hatte EFRAG am 1. November 2018 auch zwei <u>Bulletins</u> zu diesem Thema publiziert. Beide Dokumente geben die Inhalte des IASB-Diskussionspapiers in Kurzform wieder. Auch wenn mit den Bulletins keine ausdrücklichen Fragen seitens EFRAG gestellt wurden, konnten diese dennoch bis 3. Dezember 2018 kommentiert werden.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Schreiben an die EU-Kommission betreffend die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten nach IFRS 9

EFRAG hat am 28. November 2018 ein <u>Schreiben an die Kommission</u> zum Thema Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten nach IFRS 9 übermittelt. Darin wird fachlicher Rat zu einer Anfrage der Kommission vom Mai 2017 gegeben. Die Kommission bat seinerzeit EFRAG um Untersuchung und anschließende Rückmeldung, ob

- die Anwendung von IFRS 9 einen Einfluss auf die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten mit langfristigen Anlagehorizont hat:
- IFRS 9 ggf. verbessert werden könnte, um eine sachgerechte Bilanzierung für solche Eigenkapitalinstrumente zu erreichen.

In einer ersten Phase hatte EFRAG eine quantitative Analyse durchgeführt, inwieweit signifikante Portfolien langfristiger Eigenkapitalinstrumente bestehen, die von der IFRS 9-Einführung betroffen sind und welche Effekte IFRS 9 haben dürfte. Diese erste Frage wurde mit Schreiben vom 17. Januar 2018 bereits beantwortet.

Nunmehr wurde als Ergebnis einer zweiten Phase Rückmeldung dazu gegeben, ob Änderungen der IFRS 9-Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für diese Instrumente eine Verbesserung darstellen würden. Da die EU-Kommission in der Anfrage bereits vorgab, dass als Änderung gegenüber den bestehenden IFRS 9-Regeln die im sonstigen Ergebnis erfassten kumulierten Wertschwankungen bei Ausbuchung in das Periodenergebnis umzugliedern sind (sog. *recycling*), wurde lediglich die offene Frage gestellt, ob die Wiedereinführung des *recycling* auch die Festlegung von Wertminderungsvorschriften bedingt.

In der nun formulierten Antwort hat EFRAG – nach eingehender Konsultation mittels Diskussionspapier (von März bis Mai 2018) – mitgeteilt, dass aus Sicht von EFRAG ein Impairment-Modell zwingend mit der Wiedereinführung des Recycling einhergehen muss und dass die Mehrheit der Befragten ein Wertminderungsmodell ähnlich IAS 39 bevorzugt. Immerhin erläutert EFRAG – faktisch ungefragt – im Anhang dieser Antwort



Vor- und Nachteile der Wiedereinführung des Recycling. Hierüber berichteten wir auf S. 10 im <u>DRSC-Quartalsbericht Q1/2018</u> und über die entsprechende DRSC-Rückmeldung auf S. 18 im <u>DRSC-Quartalsbericht Q2/2018</u>

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission parallel eine <u>weitere fachliche</u> <u>Anfrage</u> an EFRAG zum Thema Eigenkapitalinstrumente mit langfristigem Anlagehorizont gerichtet hat. In dieser Anschlussfrage wird EFRAG um Beurteilung gebeten, ob etwaige alternative Bewertungsmodelle für derartige Investments in Betracht kommen. Untersuchungen zu dieser Fragestellung laufen derzeit. Eine etwaige Konsultation seitens EFRAG wurde noch nicht initiiert; die Rückmeldung an die EU-Kommission wird für das 2. Quartal 2019 erbeten.

d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

Änderungen der Querverweise des (überarbeiteten) IFRS-Rahmenkonzepts.

Anzumerken ist, dass nur diese geänderten Querverweise, nicht aber die Änderung des IFRS-Rahmenkonzepts an sich Gegenstand der Übernahme in EU-Recht sind.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Benennung von EFRAG-TEG-Mitgliedern

Am 13. Juli 2018 hatte EFRAG zu Bewerbungen für künftige TEG-Mitglieder aufgerufen. Hierbei wird wie auch bisher ein repräsentativer Mix aus Mitgliedern verschiedener Länder, Branchen und Berufsgruppen angestrebt. Bewerbungen konnten bis 8. Oktober 2018 eingereicht werden. MIttlerweile wurde bekannt gemacht, dass fünf bisherige Mitglieder – darunter Prof. Dr. Günther Gebhardt und Dr. Heinz Hense – wiederernannt wurden. Ein Mitglied wurde neu berufen.

Am 2. August 2018 hatte EFRAG zudem die Suche nach einem Nachfolger für den derzeitigen EFRAG-TEG-Vorsitzenden und zugleich EFRAG-CEO bekanntgegeben. Der Brite Andrew Watchman kommt aufgrund seiner Nationalität nach Ablauf der aktuellen Amtszeit am 31. März 2019 nicht mehr für dieses Amt in Frage. Kandidaten hierfür konnten sich bis 2. November 2018 (die ursprünglich kürzere Frist wurde verlängert) bewerben. Über eine Nachfolge wurde bislang noch nichts bekannt.

European Corporate Reporting Lab

EFRAG hat die Gründung des sog. European Corporate Reporting Lab vollzogen. Dieses Lab ist Teil der EFRAG-Organisationsstruktur und soll künftig neue Ideen und Denkansätze im Bereich der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung entwickeln und diesbezügliche Praxisansätze erkennen und aufgreifen.

Für die Tätigkeit des Lab wurde ein Lenkungsausschuss eingerichtet, dessen Zusammensetzung am 15. November 2018 öffentlich bekannt gemacht worden sind. Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Beauftragung und Beaufsichtigung verschiedener Arbeitsgruppen. Der Lenkungsausschuss kam am 27. November 2018 erstmals in Brüssel zusammen.



f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC
Oktober	EFRAG-Update	18.10.2018	
November	EFRAG-Update	22.11.2018	
Dezember	EFRAG-Update	18./19.12.2018	13.12.2018

^{*} Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

EU-Kommission veröffentlicht Feedback zur Konsultation zum Fitness-Check

Am 18. November 2018 hat die Europäische Kommission den Bericht zur Konsultation zum Fitness Check des EU-Vorschriftenrahmens zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung (EU framework for public reporting by companies) in Form eines <u>Feedback Statement</u> veröffentlicht. Während der Konsultationsphase von März bis Juli 2018 hatten Konstituenten aus 23 EU-Mitgliedstaaten und aus 25 Drittländern ihre Stellungnahmen abgegeben.

Die Auswertung der 338 Stellungnahmen ergab, dass der EU-Rahmen aus Sicht der meisten Befragten für die öffentliche Berichterstattung gut funktioniere, da er einen Mehrwert bringt, kohärent, wirksam und relevant für die Erreichung der angestrebten Ziele ist.

Mit Spannung erwartet wurden u.a. die Rückmeldungen auf den Antritt der EU-Kommission, Änderungen an bereits verabschiedeten IFRS Standards im Zuge sog. *Carve-Ins* und *Carve-Outs* offiziell zu ermöglichen. In der Mehrheit der Stellungnahmen wurde dies jedoch abgelehnt. Die Kommission weist in ihrem Bericht sehr deutlich darauf hin, dass dieses Meinungsbild durch die zahlreichen Stellungnahmen aus Deutschland allerdings sehr stark beeinflusst sei. Auf öffentlichen Veranstaltungen haben Kommissionsvertreter in jüngster Vergangenheit dieses Ergebnis dahingehend explizit relativiert.

EU-Konferenz zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung

Am 30. November 2018 veranstaltete die EU-Kommission in Brüssel eine Konferenz zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung. Unter der Schirmherrschaft von Vizepräsident Valdis Dombrovskis und unter Beteiligung hochrangiger Vertreter verschiedener Interessengruppen stand die Frage im Fokus, ob der EU-Rechtsrahmen für die Unternehmensberichterstattung an-

gepasst werden muss, um den Kapitalmärkten und der EU-Wirtschaft besser zu gerecht zu werden.

Die Veranstaltung war Bestandteil des Fitness Check des EU-Vorschriftenrahmens zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung. In Podiumsdiskussionen wurden folgende Themen behandelt:



- Ist die Unternehmensberichterstattung noch zweckadäquat angesichts anstehender Herausforderungen?
- Sind die Rechnungslegungsvorschriften für die EU-Kapitalmärkte mit den politischen Zielen der EU zur Förderung langfristiger und nachhaltiger Investitionen vereinbar?
- Auf dem Weg zu einer sachgerechten Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen?
- Unternehmensberichterstattung: Zeit, sich der digitalen Revolution zu stellen?

ESEF: EU-KOM billigt fachlichen Regulierungsstandard der ESMA

Die Europäische Kommission hat am 17 Dezember 2018 den Entwurf von ESMA für ein einheitliches europäisches elektronisches Berichtsformat (ESEF) als technischer Regulierungsstandard für Jahresfinanzberichte im Sinne der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG als Verordnung (nebst Anhänge) erlassen. Diese Verordnung soll auf Jahresfinanzberichte angewendet werden, die Abschlüsse für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 enthalten.

Der delegierte Rechtsakt ist noch nicht in Kraft getreten. Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Einwände gegen technische Regulierungsstandards erheben; ist das der Fall, so sollten die betreffenden Standards nicht in Kraft treten.

In den Erwägungsgründen legt die Europäische Kommission u.a. ihre Rechtsauffassung zur Umsetzung der Vorgaben aus der Transparenz-Richtlinie dar, dass zum einen die Jahresfinanzberichte zukünftig im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format zu erstellen sind, zum anderen aber auch IFRS-Konzernabschlüsse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unter Verwendung der eXtensible Business Reporting Language (XBRL) ausgezeichnet werden müssen.

b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

Interpretation IFRIC 23 (Unsicherheiten bei Ertragsteuern).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 Versicherungsverträge;
- Sammel-Änderungsstandard (Zyklus 2015-2017);
- Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs);
- Änderungen an IAS 1/8 (Definition von Wesentlichkeit);
- Änderungen an IAS 19 (Planänderung, -kürzung oder -abgeltung);
- Änderungen an IAS 28 (Langfristige Investitionen);
- Änderungen der Querverweise des (überarbeiteten) IFRS-Rahmenkonzepts.



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

EU-Parlament verabschiedet Entschließung zu IFRS 17

Am 3. Oktober 2018 hat das EU-Parlament eine Entschließung zu IFRS 17 verabschiedet, die der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) eingebracht hatte. In der Entschließung werden Vorteile und Verbesserungen gewürdigt, die IFRS 17 mit sich bringen wird, gleichzeitig werden aber auch Bedenken der ECON-Mitglieder festgehalten.

Der Entschließungsantrag wurde in der EU-Parlamentssitzung am 1. Oktober 2018 diskutiert und im finalen Text festgehalten, dass IFRS 17 die Transparenz, Vergleichbarkeit und Klarheit erhöht, jedoch gleichwohl dessen Vereinbarkeit mit der EU-Politik in Bezug auf Nachhaltigkeit und das europäische Gemeinwohl, Klimawandel gewährleistet sein muss. Daher seien etwaige Sachverhalte, wie sie EFRAG identifiziert hat, durch den IASB zu adressieren und in diesem Zuge eine etwaige Verschiebung der Erstanwendung zu erörtern.

Schließlich wurde hervorgehoben, dass die EU-Kommission die Arbeiten an IFRS 17 weiterhin überwachen soll.

ESMA-Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2018

Die ESMA hat am 27. Oktober 2018 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (*European common enforcement priorities*) für IFRS-Abschlüsse des Kalender- bzw. Geschäftsjahres 2018 veröffentlicht. Diese sind:

- Erstmalige Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente;
- Erstmalige Anwendung von IFRS 15
 Erlöse aus Verträgen mit Kunden;
- Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Einführung von IFRS 16 Leasingverhältnisse.

Mit Festlegung EU-weit einheitlicher Prüfungsschwerpunkte soll die einheitliche Anwendung der IFRS gefördert werden. Diese zusammen mit den europäischen nationalen Enforcern – wie der DPR in Deutschland – identifizierten Themen der Finanzberichterstattung sollten von börsennotierten Unternehmen und deren Abschlussprüfern bei der Erstellung und Prüfung ihrer IFRS-Abschlüsse 2018 besonders berücksichtigt werden.

Weitere Details finden sich hier.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS), Anwendungshinweisen (AH) oder Interpretationen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur Kommentierung.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

.....

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der September-Sitzung

Das DRSC hat am 30. Oktober 2018 eine <u>Stellungnahme</u> an das IFRS IC übermittelt, in der die Entscheidungen der Sitzung vom September 2018 kommentiert werden. Den vorläufigen Entscheidungen betreffend IFRS 9, IFRS 15 und IAS 37 stimmt der IFRS-FA nur teilweise zu, was in dieser Stellungnahme kritisch angemerkt wird.

2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum DP/2018/1 (Financial Instruments with charactericstics of equity)

Das DRSC hat am 28. Dezember 2018 seine <u>Stellungnahme</u> zum IASB-Diskussionspapier <u>DP/2018/1 Financial Instruments with Characteristics of Equity</u> an den IASB übermittelt. In der Stellungnahme werden die Befassung mit der Bilanzierung von Ansprüchen gegen ein Unternehmen sowie die IASB-Ansätze zur Vermittlung von Informationen über Ausweis und Angaben grundsätzlich positiv gewürdigt.

Der im IASB-Diskussionspapier vorgestellte Klassifizierungsansatz wird vom DRSC allerdings abgelehnt. So bemängelt das DRSC z.B. die hohe Komplexität des bevorzugten Ansatzes, wenngleich dieser nach der IASB-Zielsetzung nicht zu wesentlichen Änderungen in der Bilanzierungspraxis führen soll. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der im Diskussionspapier explizit angesprochenen Klassifizierungsänderungen müssten hingegen sorgfältiger evaluiert und berücksichtigt werden.



Auch in konzeptioneller Hinsicht übt das DRSC Kritik, denn der Eigenkapital-Ausweis bestimmter Put-Optionen über ausgegebene Anteile (wie z.B. bei deutschen Personenhandelsgesellschaften) wäre unter dem neuen Ansatz weiterhin nur über eine Ausnahme vom Grundprinzip möglich.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC Interpretation 4: Feedback Statement

Das DRSC hat am 22. Oktober 2018 den Abschlussbericht zur Erarbeitung der am 5. September 2018 verabschiedeten DRSC Interpretation 4 (IFRS) Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS veröffentlicht. Dieses Dokument (Feedback Statement) gibt den Projektverlauf wieder und fasst die Rückmeldungen in den Stellungnahmen zum Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) 1 und das Feedback des IFRS-FA auf diese Rückmeldungen zusammen.

Im Feedback Statement geht der IFRS-FA u.a. auch auf das aktuell im IFRS IC geführte Diskussion zur Bilanzierung von Zahlungen für Steuern, die nicht Ertragsteuer sind ("Deposits relating to taxes other than income taxes") ein und begründet darin seine Entscheidung, zunächst das Ergebnis dieser Erörterungen abzuwarten und erst dann die DRSC Interpretation 4 auf einen etwaigen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf hin zu untersuchen.

Öffentliche Diskussion von DRSC und EFRAG zur EK-FK-Abgrenzung

EFRAG und DRSC haben am 20. November 2018 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum <u>IASB-Diskussionspapier</u> Financial Instruments with Characteristics of Equity durchgeführt. In einer lebhaften Debatte erörterten die Teilnehmer der Veranstaltung die verschiedenen Themenkomplexe des Diskussionspapiers. Den

vorläufigen Ansichten der EFRAG und des DRSC folgend wurden die Vorschläge des IASB (neuer Ansatz zur Klassifizierung, Ausweis, Angaben etc.) überwiegend kritisch beurteilt.

Die <u>Präsentation</u> sowie der <u>Bericht</u> zu dieser Veranstaltung sind öffentlich verfügbar.

Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen zu DRS 18

Der HGB-FA hatte in der 38. Sitzung am 17. Juli 2018 die Überarbeitung von DRS 18 Latente Steuern beschlossen und in seiner 39. Sitzung am 13. September 2018 mit der Diskussion der Fachthemen begonnen, bei denen er möglichen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sieht. Zudem wurde beschlossen, die Öffentlichkeit einzubinden und um Themenvorschlägen zu bitten, bei denen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen wird.

Themenvorschläge konnten – grundsätzlich formfrei – beim DRSC bis 31. Dezember 2018 eingereicht werden (info@drsc.de). Dabei ist zu beachten, dass die Themenbereiche den Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung zuzurechnen sein sollten und die Fragestellungen ausreichend klar und detailliert beschrieben sind, falls zutreffend mit Darstellung möglicher Lösungsansätze.



DRSC-Verwaltungsratsmitglied im neuen Lenkungsausschuss für das European Corporate Reporting Lab vertreten

Die EFRAG hat Mitte November 2018 bekanntgegeben, dass ihre Mitgliederversammlung über die Besetzung der European Corporate Reporting Lab Steering Group entschieden hat.

Der Vorsitzende dieses Lenkungsausschusses ist der EFRAG-Präsident Jean-Paul Gauzès, sein Stellvertreter ist Alain Deckers als Vertreter der Europäischen Kommission. Zudem besteht der Lenkungsausschuss aus weiteren 15 Mitgliedern verschiedener Interessengruppen und Länder. Mit Albert Hasselmeyer (BASF SE) gehört auch ein Verwaltungsratsmitglied des DRSC dem Ausschuss an.

Der Lenkungsausschuss legt das Arbeitsprogramm des European Corporate Reporting Lab bei EFRAG fest, besetzt und beauftragt die relevanten Arbeitskreise und steuert die Aktivitäten des Lab.

Die Einrichtung des European Corporate Reporting Lab bei EFRAG erfolgte im September 2018 auf Initiative der EU-Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Tätigkeitsbereich des Lab ist die nichtfinanzielle bzw. integrierte Unternehmensberichterstattung mit der Aufgabe, diese zu verbessern sowie best practices zu identifizieren und zu fördern.

Der Lenkungsausschuss kam am 27. November 2018 zu seiner ersten Sitzung zusammen (siehe dazu auch S. 14 in diesem Quartalsbericht).

Gold für den DRSC-Jahresbericht 2017 bei den Galaxy Awards

Der <u>DRSC-Jahresbericht 2017</u>, gestaltet von der <u>Agentur Kammann Rossi GmbH</u>, wurde bei den international renommierten <u>Galaxy Awards 2018</u> in New York mit Gold in der Kategorie "Annual Reports – Print: Non-Profit Organization" ausgezeichnet.

Der Galaxy Awards zählt zu den bedeutendsten internationalen Preisen im Bereich der Marketingkommunikation. Ausgezeichnet werden Projekte, die in Kreativität, Klarheit, Effektivität und Innovation besonders herausragen.

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
Oktober	70. Sitzung		
November		40. Sitzung	ÖD zum DP/2018/1 1. Sitzung Gem. FA
Dezember	71. Sitzung		



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Bekanntmachung von DRS 26 und DRS 27

Im <u>Bundesanzeiger Amtlicher Teil</u> vom 16. Oktober 2018 sind die Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 26 Assoziierte Unternehmen und Nr. 27 Anteilmäßige Konsolidierung durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

Zentraler Regelungsbereich des DRS 26 ist die Konkretisierung der Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gemäß § 311 und 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend

der Equity-Methode im Konzernabschluss normieren.

DRS 27 konkretisiert die Vorschriften gemäß § 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Dabei werden auch die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung ist, spezifiziert.

IDW verabschiedet Ergänzung zu RS HFA 48 betreffend IFRS 9

Am 9. Oktober 2018 hat das IDW eine Ergänzung seiner Rechnungslegungsstellungnahme IDW RS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 verabschiedet.

RS HFA 48 wurde bereits Mitte 2017 verabschiedet und enthält mehrere Abschnitte ausgewählter Einzelfragen, wie nach IFRS 9 zu bilanzieren ist. Nunmehr wurde ein weiterer Abschnitt verabschiedet und in den bestehenden Text eingefügt. Er be-

handelt Fragen zur Bilanzierung im Falle von Modifikationen finanzieller Vermögenswerte. Insb. wird adressiert, wann eine solche vorliegt, wann dies zu einer Ausbuchung führt, wie substanzielle und nichtsubstanzielle Modifikationen zu unterscheiden sind und welche Ergebnisauswirkungen daraus resultieren.

Der Text von RS HFA 48 ist nicht (kosten)frei verfügbar; er wurde in IDW Life 10/2018 publiziert.

DPR-Prüfungsschwerpunkte 2019

Die DPR hat am 15. November 2018 ihre <u>Prüfungsschwerpunkte</u> für das Jahr 2019 vorgestellt und in einer Pressemitteilung bekanntgemacht. Dies sind:

- Ausgewählte Aspekte der (Erst-)Anwendung von IFRS 15;
- Ausgewählte Aspekte der (Erst-)Anwendung von IFRS 9;
- Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16;
- Konzernlagebericht Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der

- Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit (§ 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB);
- Segmentberichterstattung unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung und ausgewählter Einzelaspekte.

Die ersten drei Themen stellen die gemeinsam mit der ESMA identifizierten "European Common Enforcement Priorities" dar. Die übrigen Themen stellen nationale Schwerpunkte der DPR dar.



DPR-Präsident wiedergewählt

Die DPR hat Ende November 2018 bekanntgegeben, dass Prof. Dr. Edgar Ernst das Amt des Präsidenten der DPR für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren (2019 bis 2023) wahrnehmen wird.

Herr Prof. Dr. Ernst hatte die Präsidentschaft der DPR erstmals im Juli 2011 übernommen und war bereits einmal wiedergewählt. Mit dieser zweiten Wiederwahl setzt der Nominierungsausschusses der DPR erneut ausdrücklich auf Kontinuität bei der Besetzung des Präsidiums der Prüfstelle.

Weitere Informationen finden Sie in einer Presseerklärung der DPR.

Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex-Kommission) hat am 6. November 2018 Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Konsultation veröffentlicht. Erklärtes Ziel der Überarbeitung ist, die Relevanz und Akzeptanz des Kodex bei Unternehmen und Investoren zu erhöhen. Dazu soll der DCGK verschlankt, neu strukturiert und lesbarer gemacht werden. Er soll für möglichst viele Stakeholder Standards setzen, um ein unüberschaubares Nebeneinander von gesetzlich legitimiertem Kodex einerseits und einer Vielzahl von Voting Guidelines andererseits zu verhindern.

In Bezug auf die Vergütungsberichterstattung sollen alle inhaltlichen Empfehlungen inkl. der Mustertabellen im Anhang des DCGK gestrichen werden. Stattdessen wird lediglich der Hinweis aufgenommen, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Vergütungsbericht erstellen. Die Kodex-Kommission begründet dies damit, dass § 162 AktG-E umfassende und detaillierte Anforderungen an den Vergütungsbericht enthält, so dass es Empfehlungen im DCGK nicht mehr bedürfe.

Weitere Änderungen im Entwurf des neuen DCGK betreffen z.B. Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat und die Neufassung der Regelungen zur Ausgestaltung der Vorstandsvergütung.

Referentenentwurf des ARUG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde am 11. Oktober 2018 veröffentlicht. Zweck der Gesetzesinitiative sind die weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie die Erleichterung grenzüberschreitender Information und Ausübung von Aktionärsrechten.

Unter Anderem sieht der Gesetzentwurf Änderungen am Inhalt des Vergütungsberichts sowie seine Verlagerung auf die Webseite der Unternehmen vor. Ferner gilt für Geschäfte mit nahestehenden Personen zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat sowie eine Bekanntmachungspflicht. Daneben enthält der Entwurf eine Reihe von Vorgaben zur Identifikation und Information von Aktionären durch börsennotierte Unternehmen und zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern.

Das DRSC hat sich an der Konsultation des Gesetzentwurfs beteiligt und dem BMJV am 6. Dezember 2018 seine Stellungnahme übermittelt.



Sonstiges

Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

7./8.1.2019	72. IFRS-FA-Sitzung, Berlin	
11.1.2019	2. Sitzung der Management Commentary Consultative Group, London	
16.1.2019	IFRS IC-Sitzung, London	
16./17.1.2019	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel	
2223.1.2019	IASB-Sitzung, London	
29.1.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel	
2931.1.2019	Zusammenkunft der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Kuala Lumpur	
31.1.2019	41. HGB-FA-Sitzung, Berlin	
68.2.2019	IASB-Sitzung, London	
13./14.2.2019	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel	
27.2.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel	
28.2./1.3.2019	73. IFRS-FA-Sitzung, Berlin	
5.3.2019	EFRAG High-level Conference on Fostering Innovation in Corporate Reporting, Brüssel	
5./6.3.2019	IFRS IC-Sitzung, London	
1115.3.2019	IASB-Sitzungswoche, London	
19./20.3.2019	IFRS AC-Meeting, London	
20./21.3.2019	EFRAG-TEG-Sitzung und CFSS-Zusammenkunft, Brüssel	
28./29.3.2019	IFASS-Meeting, Buenos Aires	
1./2.4.2019	ASAF-Sitzung, London	
3.4.2019	2. Sitzung der Management Commentary Consultative Group, London	
4.4.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel	
4.4.2019	Sitzung der TRG zu IFRS 17, London	



Sonstiges

2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS-Stiftung	Die IFRS-Stiftung hat Sarah J. Al Suhaimi (Saudi-Arabien), Dr Suresh P. Kana (Südafrika) sowie Kazuyuki Masu (Japan) zu Treuhändern ernannt. Sie werden diese Position ab 1.1.2019 für zunächst drei Jahre innehaben und ersetzen Dr Abdulrahman Al-Humaid, Joji Okada and Wiseman Nkuhlu – die nach Ablauf ihrer jeweils sechsjährigen Amtszeit ausscheiden. Zudem wurde der bisherige Treuhänder Guillermo Babatz für eine zweite Amtszeit von drei Jahren, ebenfalls beginnend ab 1.1.2019, berufen.	
IFRS AC	Am 21.11.2018 wurde die neue Zusammensetzung des Advisory Council bekannt gegeben. Neben fünf Wiederernennungen wurde 12 Personen und Organisationen neu in das Gremium berufen, darunter auch das DRSC, welches durch den Präsidenten Prof. Dr. Andreas Barckow vertreten wird. Der Berufungszeitraum beginnt am 1.1.2019 und läuft zunächst drei Jahre.	
ASAF	Die Treuhänder haben am 30.10.2018 die neue Zusammensetzung des ASAF ab 1.12.2018 für den Zeitraum von drei Jahren bekannt gegeben. Hierbei hatte das DRSC aufgrund der vorgesehenen Rotation nach über fünf Jahren Mitgliedschaft seinen Sitz abgeben müssen; an seiner Stelle wurde der britische Standardsetzer FRC in das ASAF berufen.	
EFRAG	Für EFRAG TEG wurden die bisherigen Mitglieder Geert Ewalts, Prof. Dr. Günther Gebhardt, Heinz Hense, Andrew Spooner und Ambrogio Virgilio für eine weitere Amtszeit ab 1.4.2019 wiederernannt. zudem wurde Isabell Grauer-Gaynor neu als TEG-Mitglied berufen.	

3. Nützliche Links

DPR DRSC EFRAG ESMA IASB IDW

Europäische Kommission/ARC

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie hier.



Sonstiges

4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	Annual Improvements Project
ARC	Accounting Regulatory Committee
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	Consultative Forum of Standard Setters (der EFRAG)
CSR	Corporate Social Responsibility
DP	Diskussionspapier
DPOC	Due Process Oversight Committee
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
(E)RS HFA	(Entwurf einer) Rechnungslegungsstellungnahme des Hauptfachausschusses im IDW
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	Global Preparers Forum (der IFRS-Stiftung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRS AC	International Financial Reporting Standards Advisory Council
IFRS IC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
OCI	Other Comprehensive Income
TEG	Technical Expert Group



Impressum

Herausgegeben am 31.12.2018

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12 - 0 Telefax: 030 / 20 64 12 - 15 E-Mail: <u>info@drsc.de</u>

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)

Zimmerstraße 30 10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12 – 11 Telefax: 030 / 20 64 12 – 15 E-Mail: <u>barckow@drsc.de</u>

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. Alle Rechte vorbehalten.